



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zum Referentenentwurf zum
Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 und zur Neu-
ordnung bestehender Aus- und Durchführungsbestimmungen auf dem
Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts

erarbeitet vom
Ausschuss Familienrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RAin Ulrike **Börger**, Bonn, Vorsitzende

RA Jan Christoph **Berndt**, Halle

RAuN Sven **Fröhlich**, Offenbach

RAin Brigitte **Hörster**, Augsburg

RAin Gabriele **Küch**, Hannover

RAin Karin **Meyer-Götz**, Dresden

RAin Dr. Kerstin **Niethammer-Jürgens**, Potsdam (Berichterstatlerin)

RAinuNin Frauke **Reeckmann-Fiedler**, Berlin

RAin Peggy **Fiebig**, BRAK, Berlin

November 2010

BRAK-Stellungnahme-Nr. 32/2010

Im Internet unter www.brak.de (Stellungnahmen)

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Familienminister/Familiensenatoren der Länder

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Rechtsanwaltskammern

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.

Bundesnotarkammer

Deutscher Notarverein

Bundessteuerberaterkammer

Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Richterbund

Patentanwaltskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Deutscher Familiengerichtstag e. V.

Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht

Redaktionen der NJW, FPR, FÜR, FamRZ, FuR, FÜR, ZFE

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der 27 regionalen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Sie vertritt die Interessen der Gesamtheit der deutschen Anwaltschaft. Diese umfasst ca. 147.000 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen. Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 und zur Neuordnung bestehender Aus- und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts Stellung nehmen zu können und gibt nachfolgend ihre Stellungnahme wie folgt ab:

I. Vorbemerkung

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt den Verordnungsvorschlag. Die ab Juni 2011 anzuwendende Verordnung (EG) Nr. 4/2009 bedarf näherer Bestimmungen zur Durchführung. Da die Aus- und Durchführungsbestimmungen im Bereich des internationalen Unterhaltsrechts in verschiedenen Gesetzen des internationalen Verfahrensrechts (u. a. AUG, AVAG) sowie durch autonomes Recht geregelt sind, ist es zu begrüßen, dass nunmehr einheitliche Bestimmungen für die Durchführung der neuen Unterhaltsverordnung sowie der in Art. 1 genannten völkerrechtlichen Übereinkommen gefunden wurden. Durch den vorgelegten Referentenentwurf wird auch sichergestellt, dass die insoweit enthaltenen Aus- und Durchführungsvorschriften sich nicht nur auf die Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen innerhalb der Europäischen Union beziehen, sondern auch im Verhältnis zu Drittstaaten gelten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt ausdrücklich, dass insoweit das internationale Unterhaltsverfahrensrecht nicht in das internationale Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) eingearbeitet wurde. Die Regelungsgegenstände sind zu unterschiedlich, das IntFamRVG wäre zu sehr „aufgebläht“ worden.

Insofern ist es folgerichtig, die Regelungen zur Durchführung der Unterhaltsverordnung in das bestehende AUG aufzunehmen.

II. Zu einzelnen Regelungen des AUG-E

1. zu § 4 Abs. 2 (*Aufgaben und Befugnisse der Zentralen Behörde*)

Die Zentrale Behörde kann nach der Begründung auch für den Unterhaltspflichtigen tätig werden. § 4 Abs. 2 regelt allerdings nur, dass die Zentrale Behörde alle geeigneten Schritte unternimmt, um den Unterhaltsanspruch des Berechtigten durchzusetzen. Soweit unter Verweis auf Art. 56 Abs. 2 der Unterhaltsverordnung die Zentrale Behörde auch für den Unterhaltspflichtigen tätig werden kann (Antrag auf Anerkennung einer Entscheidung, die die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckung einer früheren Entscheidung bewirkt, Änderung einer ergangenen Entscheidung, Änderung einer im Drittstaat ergangenen Entscheidung etc.), wäre es sinnvoll, auf Art. 56 Abs. 2 der Unterhaltsverordnung zu verweisen.

Insoweit wird hier vorgeschlagen, den § 4 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

„Im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 richten sich die Aufgaben der Zentralen Behörde nach den Art. 50, 51, 53 und 56 Abs. 2 dieser Verordnung.“

2. zu § 4 Abs. 4 (Aufgaben und Befugnisse der Zentralen Behörde)

Es sollte klargestellt werden, ob die Zentrale Behörde auch einen Unterhaltsverzicht im Vergleichswege verhandeln kann. Der bisherige Wortlaut ist an dieser Stelle nicht eindeutig.

3. zu § 9 Abs. 2 (Übersetzung des Ersuchens)

Soweit hier geregelt ist, dass bei ausgehenden Gesuchen die Zentrale Behörde die Übersetzung der erforderlichen Schriftstücke auf Kosten des Antragstellers veranlasst, wenn er die erforderliche Übersetzung nicht selbst beschafft, ist es angesichts der hohen Kosten, die für Übersetzungen auf den Antragsteller zukommen können, erforderlich, aufzunehmen, dass die Zentrale Behörde in diesem Fall verpflichtet ist, den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er die Kosten für die Übersetzung zu übernehmen hat. § 9 Abs. 2 sollte insoweit ergänzt werden. In der Erläuterung wird nur darauf hingewiesen, dass dieses der Handhabung der Zentralen Behörde entspricht.

4. zu § 13 Abs. 3 (Inhalt und Form des Ersuchens)

§ 13 Abs. 3 S. 2, der § 7 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 AUG a. F. entspricht, ist unklar und sollte wie folgt geändert werden:

„Diese Stellungnahme soll auch den am Wohnort des Berechtigten begehrten (statt erforderlichen) Unterhaltsbetrag nennen.“

5. zu §§ 15 bis 18 (Datenerhebung durch die Zentrale Behörde)

Das Recht zur Datenerhebung durch die Zentrale Behörde bei den Melderegistern, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Kraftfahrtbundesamt sowie die Anbringung eines Suchvermerks im Zentralregister sind sehr weitreichend. Die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Wege der Rechtshilfe ist letztlich darauf gerichtet, privatrechtliche Forderungen durchzusetzen. Soweit in den Erläuterungen unter Verweis auf die Vorgaben der Unterhaltsverordnung (dort Art. 61) ausgeführt wird, dass der damit verbundene Eingriff in das Grundrecht des Verpflichteten auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) den Eingriff rechtfertigt, hat die Bundesrechtsanwaltskammer erhebliche Zweifel. Weder rechtfertigt die soziale Funktion des Unterhaltsrechtes, den Berechtigten vor der Gefährdung seines Lebensbedarfs zu schützen, noch das Argument, dass es insoweit auch um den Schutz der ungerechtfertigten Inanspruchnahme öffentlicher Mittel geht, diese umfangreiche Datenerhebung.

Auch wenn der Entwurf einen abgestuften Katalog vorsieht, führt die erweiterte Befugnis der Zentralen Behörde zur Erhebung von Daten darüber hinaus zu einer Inländerbenachteiligung. Dies insbesondere deshalb, weil die Zentrale Behörde bereits vor Vollstreckungsbeginn in einem erheblichen Umfang Daten erheben kann. Soweit in den Erläuterungen darauf abgestellt wird, dass im Hinblick auf die mit der grenzüberschreitenden Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen verbundenen Schwierigkeiten dieses gerechtfertigt ist, ist dies nicht nachzuvollziehen. Die Möglichkeit der Datenerhebung vor Vollstreckungsbeginn bedeutet letztendlich, dass die privaten Interessen eines Berechtigten, der im Ausland lebt, besser behandelt und schneller sowie effektiver durchgesetzt werden können, als private Interessen eines im Inland wohnenden Berechtigten und zwar verbunden mit einer Einschränkung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des im Inland wohnenden Verpflichteten.

Auch das in § 16 vorgesehene Auskunftsrecht bzw. die Auskunftspflicht der Rentenversicherungsträger, des Bundeszentralamts für Steuern und des Kraftfahrt-Bundesamtes sind weiter gefasst als die Rechte bzw. Pflichten in der dieser im FamFG entsprechenden Norm des § 236 FamFG.

Entsprechendes gilt auch hinsichtlich der in § 17 normierten Benachrichtigung über die Datenerhebung. Soweit in der Begründung zu dem Referentenentwurf ausgeführt wird, dass die Zentrale Behörde darüber entscheiden kann, ob der Inhalt der Auskunft an den Antragsteller weitergeleitet wird, um diesem bspw. zu ermöglichen, ein außergerichtliches Vergleichsangebot ausreichend zu beurteilen, bedeutet dieses wiederum eine Besserstellung im Ausland wohnender Bürger. Ein im Ausland lebender Berechtigter wird besser gestellt als ein im Inland wohnender Berechtigter, der gegen einen im Inland wohnenden Verpflichteten vorgeht.

6. zu §§ 24 ff. (Zuständigkeitskonzentration)

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt ausdrücklich die durch § 27 geschaffene Zuständigkeitskonzentration für isolierte Unterhaltssachen gem. Art. 3 a) und b) der Unterhaltsverordnung beim Amtsgericht am Sitz eines Oberlandesgerichtes. Die Zuständigkeitskonzentration, die sich insbesondere in internationalen Kindesentziehungs- und Adoptionssachen bewährt hat, stärkt insbesondere auch die für die Durchsetzung grenzüberschreitender Unterhaltsansprüche notwendige Kommunikation mit dem Bundesamt für Justiz und den anderen Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten.

7. zu § 34 Abs. 2 (Bestimmung des vollstreckungsfähigen Inhalts eines ausländischen Titels)

Dass ein ausländischer Titel, der keiner Vollstreckungsklausel bedarf, mangels hinreichender Bestimmtheit im Inland nicht vollstreckt werden kann, wird in der Praxis nicht selten vorkommen, bspw. wenn im ausländischen Titel rückständige, über einen längeren Zeitraum entstandene Unterhaltsforderungen in einer Währung tituliert wurden, die großen Währungsschwankungen unterliegt. Dann bedarf die Titulierung der Konkretisierung des Gläubigers. Es sollte aber auf jeden Fall sichergestellt werden, dass der Schuldner ausreichend rechtliches Gehör erhalten hat.

§ 34 Abs. 2 S. 2 ist daher wie folgt neu zu formulieren:

„Vor der Entscheidung, die durch Beschluss ergeht, ist (nicht „wird“) der Schuldner zu hören.“

8. zu §§ 35 ff. (Zuständigkeitskonzentration)

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt ausdrücklich die Zuständigkeitskonzentration und die damit verbundene Sachkunde und praktischen Erfahrungen der Familienrichter am Sitz der Oberlandesgerichte auch in den Anerkennungsverfahren und den Verfahren auf Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Titel.

9. zu § 42 Abs. 2 (Bekanntgabe der Entscheidung)

Muss der Beschluss, mit dem der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel abgelehnt wird, nicht nur dem Antragsteller, sondern auch dem Antragsgegner zugestellt werden? Nur so kann sich der Antragsgegner im Wiederholungsfalle auf den bereits ergangenen Beschluss berufen.

10. zu § 63 (Sonderregelungen für das Beschwerdeverfahren)

Der Satz in § 63 Abs. 1 S. 2 („Eine Verlängerung dieser Frist wegen weiter Entfernung ist ausgeschlossen“) ist überflüssig und zu streichen.

11. zu § 64 Abs. 2 (Vollstreckbarkeit ausländischer Titel)

§ 64 enthält die Regelungen für die Verfahren, die bislang im AUG geregelt waren. Soweit die Vollstreckbarkeit, die sich bislang nach der ZPO richtete, nunmehr den Vorschriften des FamFG angepasst wird, ist dieses zu begrüßen und richtig.

Hinsichtlich des § 64 Abs. 2 bestehen allerdings Bedenken dahingehend, dass im Vollstreckungsverfahren der in dem ausländischen Titel festgesetzte Unterhaltsbetrag hinsichtlich der Höhe und Dauer der zu leistenden Zahlung abgeändert werden kann. Dieses ist erneut eine Besserstellung des im Ausland wohnenden Verpflichteten oder Berechtigten und damit eine andere Wertung als wenn in Vollstreckungsverfahren nur auf die Regelungen des FamFG bzw. der ZPO zurückgegriffen wird, vgl. § 120 FamFG, §§ 704 ff. ZPO.

* * *